

Öffentliche Äußerungen von Lehrkräften



Bei der Klärung, welche Einschränkungen es für Lehrkräfte bei der Ausübung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung gibt, muss man mehrere Ebenen unterscheiden:

Meinungsäußerungen im Unterricht

Das Schulgesetz regelt sehr klar die Möglichkeiten und Grenzen: Die Lehrkraft darf selbstverständlich die eigene Meinung äußern. Sie muss ebenso selbstverständlich dafür sorgen, dass die Meinungen der SchülerInnen zur Geltung kommen, und sie darf dabei nicht den Eindruck erwecken, als wolle sie die SchülerInnen einseitig beeinflussen. Das gilt nicht nur für Fächer wie Politische Weltkunde oder Ethik. Die Förderung des eigenständigen Lernens und des eigenverantwortlichen Handelns und die Vermittlung von Werten auf Grundlage des § 1 des Schulgesetzes ist Pflicht aller Lehrkräfte.

Meinungsäußerungen in der Schule

Das oben Gesagte gilt auch für das sonstige Schulleben. Generell gilt die Schule als „politisch neutraler Raum“. Für politische Parteien, Bürgerinitiativen u. ä. darf nicht geworben werden; das Auslegen von Wahlkampfmaterialien z. B. ist nicht statthaft. Gleiches gilt für Unterschriftensammlungen, egal zu welchem Thema.

Information der Erziehungsberechtigten

Das Schulgesetz fordert explizit die Öffnung der Schulen nach außen. Es ermöglicht den Erziehungsberechtigten, z.B. über Sitz und Stimme in der Schulkonferenz, größere Mitsprachemöglichkeit und es schreibt fest, dass diese in vielen Fragen ein Informationsrecht haben. Daraus folgt, dass Lehrkräfte Erziehungsberechtigte über wichtige Konferenzentscheidungen unmittelbar informieren dürfen bzw. auf deren Verlangen hin sogar müssen. Ausgenommen sind natürlich Informationen über Personaleinzelangelegenheiten (die aber ohnehin nicht Gegenstand von Konferenzen sein dürfen) und Interna aus Notenkonferenzen. Der Ort dieser Information ist „in der Regel“ die Elternversammlung; die Formulierung „in der Regel“ besagt, dass die Information auch auf individuelle Anfrage erfolgen kann.

Äußerungen in der Öffentlichkeit

Der Schulleiter/die Schulleiterin vertritt die Schule nach außen. Er/sie kann dieses Recht delegieren, z.B., wenn eine Lehrkraft im Rahmen einer Podiumsdiskussion Beschlüsse der Schule vertritt. Die einzelne Lehrkraft kann sich jederzeit in der Öffentlichkeit und in den Medien zu Angelegenheiten äußern, die in der Schule diskutiert werden (Beispiele: einheitliche Schulkleidung? Unterrichtsbeginn um neun Uhr?) - allerdings klar gekennzeichnet als individuelle Meinungsäußerung. (Hier mag es im Einzelfall zu Konflikten kommen, wenn diese Abgrenzung - Meinung der Schule oder Meinung einer einzelnen Person - nicht klar wird.) Unabhängig davon darf die einzelne Lehrkraft im Rahmen ihrer allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte jederzeit zu Bildungsthemen Stellung nehmen, z.B. mittels eines Leserbriefs.

Pflicht zur Verschwiegenheit

Sowohl verbeamtete als auch angestellte Lehrkräfte unterliegen der „Amtsverschwiegenheit“. Die Formulierungen im Beamtenstatusgesetz und im Tarifvertrag versuchen eine Abgrenzung: Was darf auf keinen Fall gesagt werden? Und welche Informationen unterliegen in keinem Fall der Verschwiegenheit? Auch hier kann es zu Konflikten kommen, weil eine saubere Abgrenzung im Einzelfall schwierig wird.

Der allgemeine Rahmen: Beamtenrecht

Jede politische Äußerung steht unter dem Vorbehalt des Beamtenstatusgesetzes, wonach sich der Beamte in seiner politischen Betätigung „Mäßigung und Zurückhaltung“ auferlegen soll. Dieses gilt immer, während und außerhalb der Dienstzeit, während der aktiven Zeit und im Ruhestand (einmal Beamter, immer Beamter!). Angestellte Lehrkräfte unterliegen nicht dem Mäßigungsgebot. Bei ihnen wird nur allgemein auf die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ verwiesen.

Das Schulgesetz für Berlin – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen

25

Herausgegeben von der GEW BERLIN,
Ahornstr. 5, 10787 Berlin

Zuletzt überarbeitet im November 2012

Die gesamte Reihe: www.gew-berlin.de/schulgesetz.htm

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am
19.6.2012

§ 1 Auftrag der Schule

Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewusst sein, und ihre Haltung muss bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.

§ 67 Aufgaben und Stellung der Lehrkräfte

(...)

(2) Die Lehrkräfte fördern die persönliche Entwicklung, das eigenständige Lernen und das eigenverantwortliche Handeln der Schülerinnen und Schüler. (...)

(3) Die Lehrkräfte müssen unbeschadet ihres Rechts, im Unterricht die eigene Meinung zu äußern, dafür sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule erheblich sind, zur Geltung kommen. Jede einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig.

§ 69 Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er (...)

7. vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien nach außen.

§ 47 Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. (...)

(3) Die Information der Erziehungsberechtigten erfolgt in der Regel auf Versammlungen für Erziehungsberechtigte. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel im Rahmen des Unterrichts informiert.

Beamtenstatusgesetz

vom 17.06.2008, zuletzt geändert am
05.02.2009

§ 33 Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. (...) Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

§ 37 Verschwiegenheitspflicht

(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. (...)

(3) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr (...).

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder

(TV-L) vom 12.10.2006 i.d. Fassung vom
23.8.2012

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

(2) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. (...)

Verwaltungsvorschriften über Werbung, Handel, Sammlungen und politische Betätigung

in und mit Einrichtungen des Landes
Berlin (VV Werbung) vom 11.1.2011

8 - Politische Betätigung

Für und durch Parteien, andere politische oder parteigebundene bzw. -nahe Organisationen, Bürgerinitiativen, vergleichbare Einrichtungen, politisch agierende Einzelpersonen und deren Veranstaltungen darf keine Werbung oder Propaganda betrieben werden. Dies betrifft insbesondere den Verkauf, die Verteilung, Anbringung oder Auslage von Werbe- und Informationsmaterial sowie die Plakatierung von Druck- oder handschriftlichen Erzeugnissen. Eine Vermischung von politischer Betätigung mit Aktivitäten der Berliner Verwaltung ist nicht statthaft. Unterschriftensammlungen dürfen nicht durchgeführt werden. (...)